

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt / Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 21.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 21.04.2015

Im Auftrage:

(Berit Spiegel)



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2

BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 13.04.2015 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur **erneuten verkürzten** Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 104 für das Gebiet nördlich der Munkmarscher Straße sowie Alte Landstraße, östlich Sjiptwai, südlich Bahnweg und westlich Keitumer Landstraße im Ortsteil Tinnum
Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Entwurf und Begründung liegt in der Zeit vom **29.04.2015** – **15.05.2015** in der Gemeinde Sylt, Inselbauamt, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt / OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Im Verfahren nach § 13 a BauGB i.V. m. § 13 BauGB entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes. Die Berücksichtigung der Umwelbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB erfolgt als gesondertes Kapitel in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 104 liegt zur Einsichtnahme mit aus.

Sylt, den 20.04.2015

(LS)

Gemeinde Sylt
gez. Petra Reiber
- Bürgermeisterin -

